

## Antrag auf Benutzung der Mehrzweckhalle Denklingen

1. Antragssteller (Name, Anschrift) \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

2. Verantwortlicher Leiter der Veranstaltung  
(Name, Anschrift, Geburtsdatum) \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

3. Zeitraum der Benutzung  
(Datum, Uhrzeit) \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

4. Zweck der Benutzung \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

5. Wir haben von der umseitig abgedruckten Benutzungsordnung Kenntnis genommen und verpflichten uns ausdrücklich, während der Benutzung diese Benutzungsordnung zu beachten.

\_\_\_\_\_

Ort, Datum, Unterschrift Antragsteller

---

Urschriftlich zurück an:

\_\_\_\_\_

Nutzungsgebühr: EUR

\_\_\_\_\_

Fälligkeitstermin: Tag der Veranstaltung

\_\_\_\_\_

IBAN: DE09700520600000160333

\_\_\_\_\_

Sparkasse Landsberg Diessen

Mit der Mitteilung, dass die Gemeinde Denklingen den Antrag genehmigt.

\_\_\_\_\_

Gemeinde Denklingen

# Benutzungsordnung für die Mehrzweckhalle Denklingen

## § 1

Diese Benutzungsordnung gilt für die Mehrzweckhalle Denklingen einschließlich Eingangshalle (im Folgenden kurz "Mehrzweckhalle" genannt). Die Mehrzweckhalle ist eine gemeinnützige Einrichtung der Gemeinde Denklingen.

## § 2

Die Mehrzweckhalle dient

- a) dem Unterricht in Leibbeserziehung der Schule
- b) für Veranstaltungen der örtlichen Vereine und Gruppen, insbesondere dem Spiel- und Sportbetrieb

## § 3

- (1) Die Gemeinde Denklingen bestimmt, inwieweit die Mehrzweckhalle im Rahmen des § 2 benutzt werden darf.
- (2) Abgesehen von den durch diese Benutzungsordnung festgestellten Betretungsrechten, entscheidet der Gemeinderat von Fall zu Fall, ob die Halle benutzt werden darf.
- (3) Eine Benutzung der Mehrzweckhalle liegt vor, sobald das Hallengebäude betreten wird.
- (4) Mit der Benutzung der Mehrzweckhalle unterwerfen sich die Vereine, deren Mitglieder und sonstige Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.

## § 4

- (1) Der Unterricht der Schule geht jeder anderen Benutzung vor; das Benutzungsrecht ist insoweit gegeben.

## § 5

- (1) Benutzer, die kein Benutzungsrecht nach § 4 haben, müssen einen Antrag auf Genehmigung eines Benutzungsrechtes (§ 3 Abs. 2) unter Angabe des verantwortlichen Leiters der Veranstaltung (§ 6) rechtzeitig stellen.
- (2) Es kann dabei für häufig wiederkehrende Sportveranstaltungen (z.B. Frauenturnen, Duschen nach dem Fußballspiel etc.) eine Pauschalgenehmigung erteilt werden.

## § 6

Bei jeder Benutzung durch einen Verein muss ein verantwortlicher Leiter der Veranstaltung anwesend sein.

## § 7

- (1) Der Leiter ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass bei der Benutzung eine Beschädigung der Räume und der Einrichtung vermieden wird.
- (2) Jeder Leiter ist verpflichtet, sich vor Beginn und nach Beendigung der Veranstaltung von dem ordnungsgemäßen Zustand der Halle und deren Einrichtungen nebst Turngeräten zu überzeugen. Etwaige Schäden am Gebäude oder an den Einrichtungen sind sofort dem Hausmeister oder der Gemeindeverwaltung zu melden.

## § 8

Jeder, der die Mehrzweckhalle benutzt, ist zur schonenden Benutzung der Einrichtungen und der Geräte verpflichtet. Vor allem sind die Turn- und Sportgeräte nur ihrem Zweck entsprechend zu benutzen und pfleglich zu behandeln.

## § 9

Die Turn- und Sportgeräte und andere Einrichtungsgegenstände sind nach Benutzung an ihren Aufbewahrungsort abzustellen.

## § 10

Auf Ordnung und Sauberkeit ist besonders zu achten. Insbesondere sind die Umkleieräume und Toiletten reinzuhalten. Jede Beschmutzung der Geräte, Hallenböden und der Wände ist zu vermeiden.

## § 11

- (1) Für Schäden am Mehrzweckhallengebäude oder anderen Einrichtungen haftet neben dem Verein auch die Abteilung, in deren Übungsstunde oder Wettkampfzeit der Schaden entstanden ist.
- (2) Werden nach Schluss einer Veranstaltung Schäden festgestellt, die nicht entsprechend den Bestimmungen des § 7 gemeldet wurden, so ist neben dem Verein diejenige Abteilung für den Schaden haftbar, die die Veranstaltung angesetzt hatte

## § 12

- (1) Der Hausmeister ist berechtigt, Verstöße gegen diese Benutzungsordnung sofort zu unterbinden. Er ist insbesondere befugt, Benutzer bei Verstößen aus der Halle zu verweisen.
- (2) Bei schwerwiegenden Verstößen kann die Gemeinde Denklingen den betreffenden Verein von der Benutzung der Mehrzweckhalle ausschließen.
- (3) Das Haus- und Eigentümerrecht der Gemeinde Denklingen bleibt unberührt.

## § 13

Die Benutzung der Mehrzweckhalle und deren Einrichtungen insbesondere deren Geräte, geschieht auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet nur im Rahmen der Haftpflicht ihrer Kommunalschadenhaftpflichtversicherung.

## § 14

- (1) Wird bei Veranstaltungen in der Halle ein Auf- und Abstuhlen notwendig, muss dies der Veranstalter in eigener Regie übernehmen. Das Abstuhlen muss spätestens 24 Stunden nach Beginn der Veranstaltung beendet sein; § 9 bleibt unberührt.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 beinhaltet auch, die Mehrzweckhalle besenrein zu verlassen.
- (3) Der Veranstalter hat auch für die Sauberhaltung der Parkplätze vor der Mehrzweckhalle und entlang der Straße zu sorgen.

## § 15

- (1) Weitere Reinigungspflichten des Benutzers entstehen nicht; privatrechtliche Absprachen bleiben unberührt.

## § 16

- (1) Die Gemeinde Denklingen erhebt für die Benutzung der Halle ein privatrechtliches Entgelt von 166,00 €. Benutzungen nach §§ 4 und 5 Abs. 2 sind kostenfrei (insbesondere Spiel- und Sportveranstaltungen).
- (2) Die Gebühren erhöhen sich jeweils zum 1. Juli eines Jahres um 3 %; Centbeträge werden zum vollen EURO nach unten oder oben gerundet.

## § 17

- (1) Die Gemeinde Denklingen haftet nicht für abhanden gekommene Kleidungsstücke, Wertgegenstände, Vereins- oder Privatgeräte, abgestellte Fahrräder, Mopeds usw.
- (2) Gefundene Gegenstände sind bei der Gemeindeverwaltung abzuliefern.

## § 18

Diese Benutzungsordnung hat der Gemeinderat Denklingen am 19.03.2025 erlassen. Sie tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 10.10.1983 außer Kraft.